

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 04.03.2026

Nummer 7

Öffnungszeiten Landratsamt

Wir kümmern uns gerne um Ihr Anliegen. Um Abläufe effizienter zu gestalten und unnötige Wartezeiten zu reduzieren, bitten wir Sie, einen Termin zu vereinbaren. Nehmen Sie hierzu gerne Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.landkreis-schweinfurt.de

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.
Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: www.notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Flurneuordnung Bergrheinfeld 4; Änderung von Gemeinde- und Kreisgrenzen nach § 58 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Anlage 2: Haushaltssatzung des Balthasar-Neumann-Schulverbandes Werneck, Landkreis Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2026

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 7

**Flurneuordnung Bergrheinfeld 4;
Änderung von Gemeinde- und Kreisgrenzen nach § 58 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**

Gemäß § 58 Abs. 2 und § 61 FlurbG treten mit der Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes im Flurbereinigungsverfahren Bergrheinfeld 4 mit Wirkung vom 01.04.2026 nachstehende Änderungen der Gemeindegrenzen ein.

Im Zusammenhang damit ändern sich zugleich die Grenzen des Landkreises Schweinfurt und der kreisfreien Stadt Schweinfurt.

1. Es werden

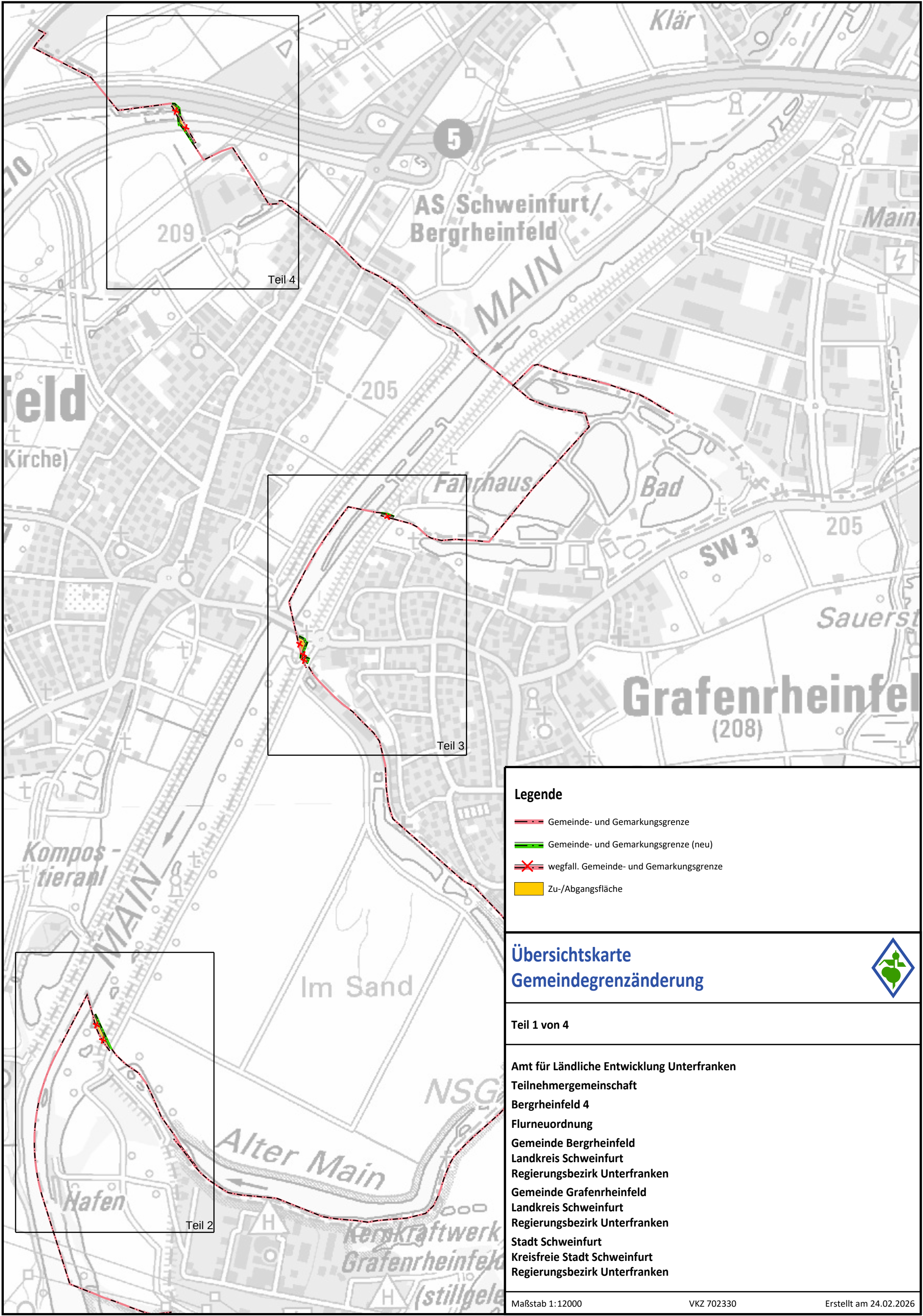
ausgegliedert aus der Gemeinde	Fläche (ha)	und eingegliedert in die Gemeinde
Begrheinfeld	0,0150	Grafenrheinfeld
Begrheinfeld	0,0033	Schweinfurt

Hiernach ergibt sich

für das Gemeindegebiet	eine Flächen- mehrung von (ha)	eine Flächen- minderung von (ha)
Begrheinfeld		0,0183
Grafenrheinfeld	0,0150	
Schweinfurt	0,0033	

für das Gebiet	eine Flächen- mehrung von (ha)	eine Flächen- minderung von (ha)
des Landkreises Schweinfurt		0,0033
der kreisfreien Stadt Schweinfurt	0,0033	

Die umgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt. Sie sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte nebst Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzänderung ausgewiesen, die am Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt verwahrt werden.



Legende

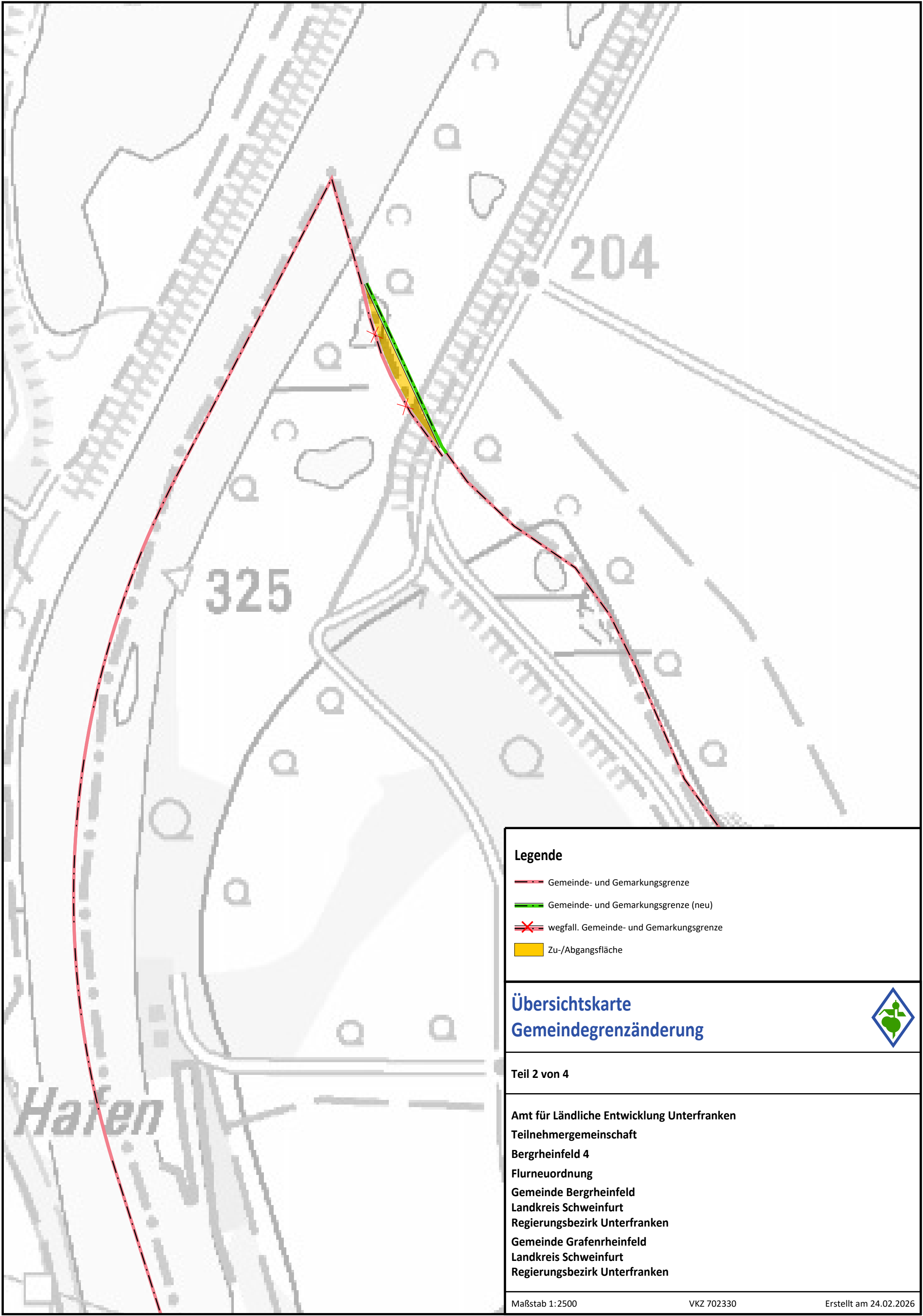
-  Gemeinde- und Gemarkungsgrenze
-  Gemeinde- und Gemarkungsgrenze (neu)
-  wegfall. Gemeinde- und Gemarkungsgrenze
-  Zu-/Abgangsfläche

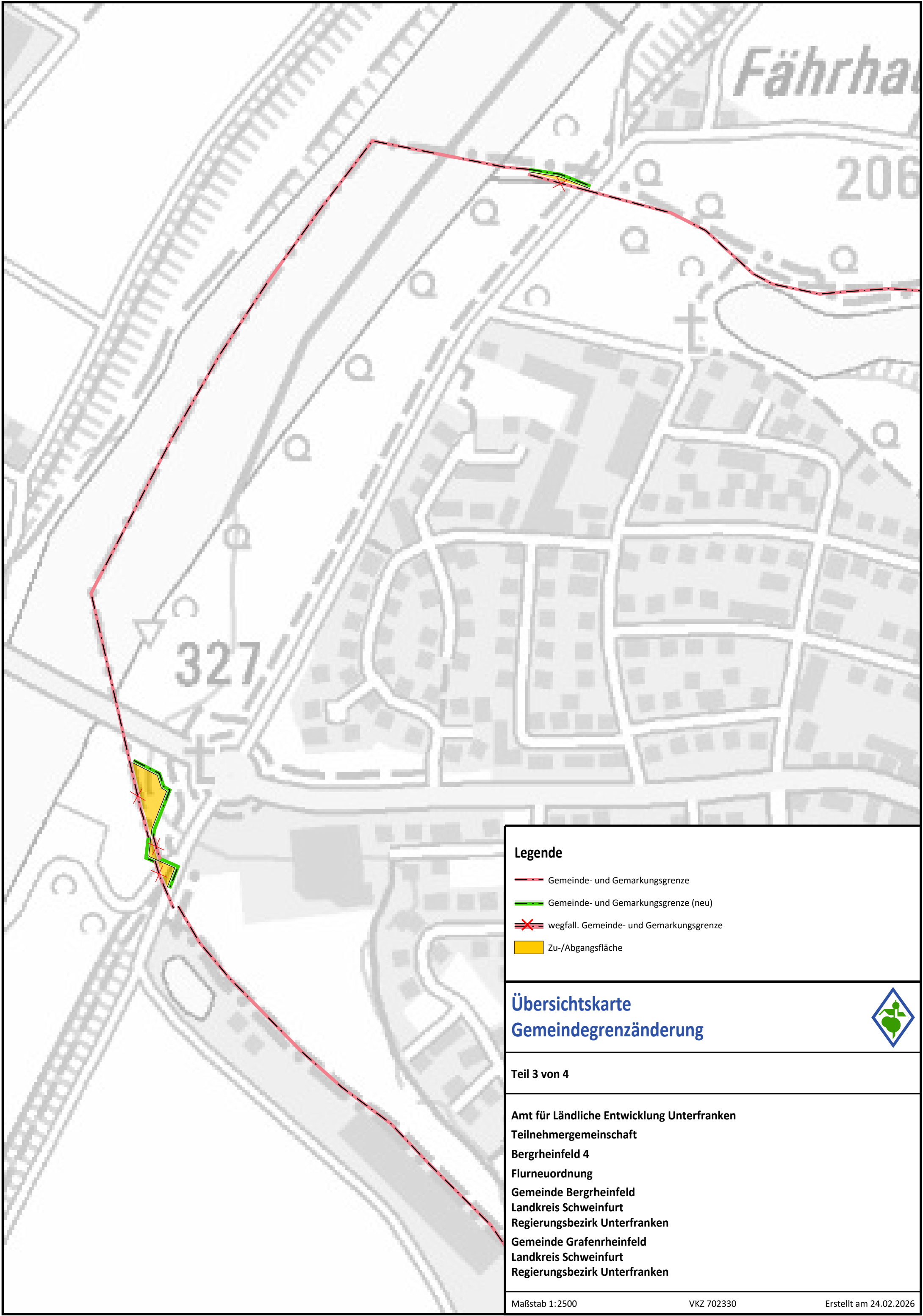
**Übersichtskarte
Gemeindegrenzänderung**



Teil 1 von 4

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Teilnehmergemeinschaft
Bergtheinfeld 4
Flurneuordnung
Gemeinde Bergtheinfeld
Landkreis Schweinfurt
Regierungsbezirk Unterfranken
Gemeinde Grafenrheinfeld
Landkreis Schweinfurt
Regierungsbezirk Unterfranken
Stadt Schweinfurt
Kreisfreie Stadt Schweinfurt
Regierungsbezirk Unterfranken





Legende

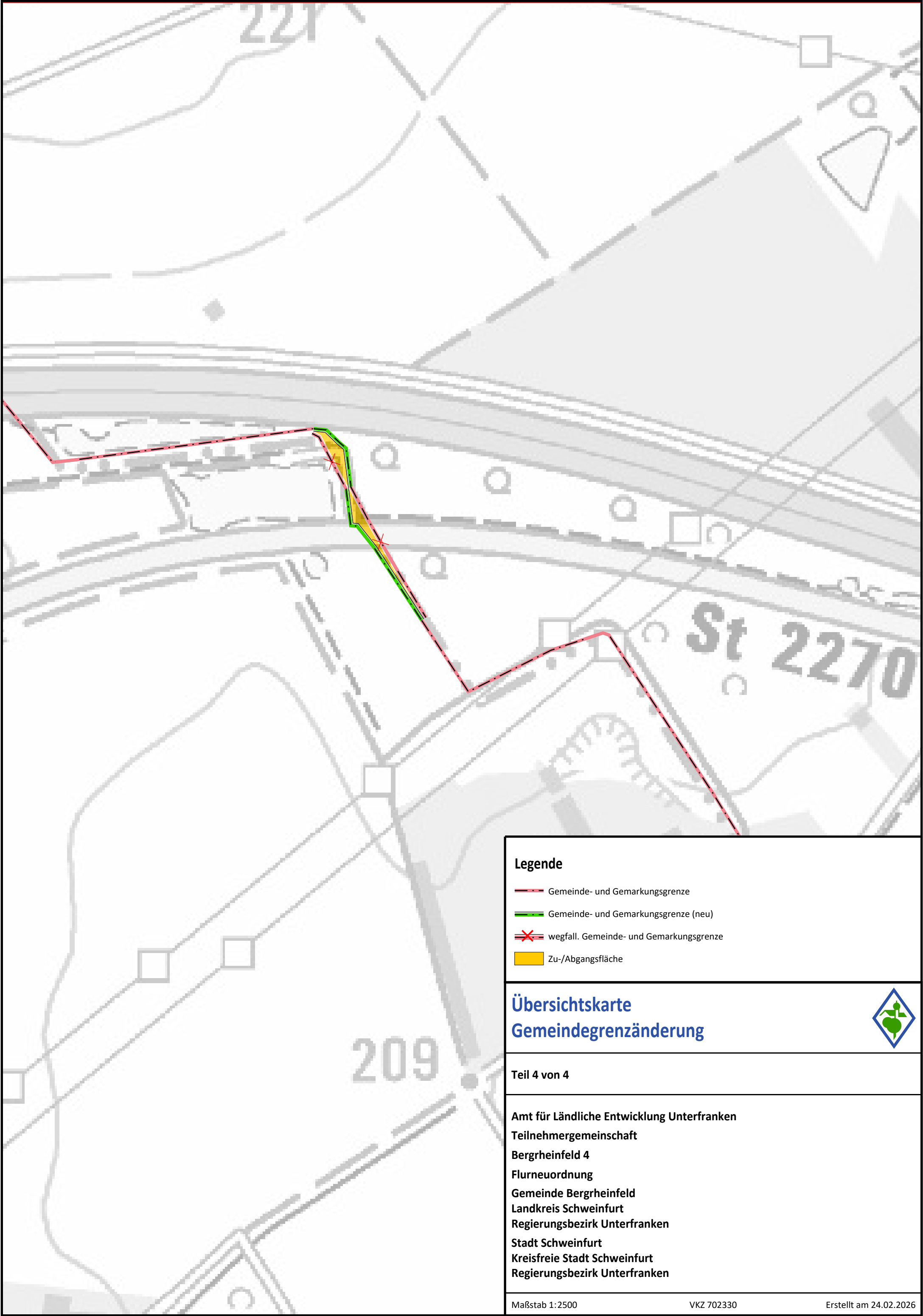
-  Gemeinde- und Gemarkungsgrenze
-  Gemeinde- und Gemarkungsgrenze (neu)
-  wegfall. Gemeinde- und Gemarkungsgrenze
-  Zu-/Abgangsfläche

**Übersichtskarte
Gemeindegrenzänderung**



Teil 3 von 4

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Teilnehmergemeinschaft
Begründungsfeld 4
Flurneuordnung
Gemeinde Begründungsfeld
Landkreis Schweinfurt
Regierungsbezirk Unterfranken
Gemeinde Grafenrheinfeld
Landkreis Schweinfurt
Regierungsbezirk Unterfranken



Legende

-  Gemeinde- und Gemarkungsgrenze
-  Gemeinde- und Gemarkungsgrenze (neu)
-  wegfall. Gemeinde- und Gemarkungsgrenze
-  Zu-/Abgangsfläche

**Übersichtskarte
Gemeindegrenzänderung**



Teil 4 von 4

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Teilnehmergemeinschaft
Bergheinfeld 4
Flurneuordnung
Gemeinde Bergheinfeld
Landkreis Schweinfurt
Regierungsbezirk Unterfranken
Stadt Schweinfurt
Kreisfreie Stadt Schweinfurt
Regierungsbezirk Unterfranken

Haushaltssatzung

des Balthasar-Neumann-Schulverbandes Werneck, Landkreis Schweinfurt

für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Balthasar-Neumann-Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.838.000 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.978.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

A. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das **Haushaltsjahr 2026** auf **2.333.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2025** auf **668** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **3.492,51 €** festgesetzt.

B. Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Investitionen wird für das **Haushaltsjahr 2026** auf **500.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2025** auf **668** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **748,50 €** festgesetzt.

§ 5

Die Schulverbandsumlage ist mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig. Sie wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig weiter erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf

400.000 €

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Werneck, den 03.03.2026

gez.

Sebastian Hauck

Schulverbandsvorsitzender

II.

Die von der Schulverbandsversammlung am 29.01.2026 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2026 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 19.02.2026 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Balthasar-Neumann-Platz 8, 97440 Werneck, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 03.03.2026

Landratsamt Schweinfurt

gez.

Keller